

Landschaftsplan Gütersloh

Wertung der Einwendungen zum Vorentwurf

Gliederung	Seite
1. Grundsätzliches	1
2. Beteiligungsverfahren und Gesamtwertung	1
3. Vorbemerkungen	2
3.1. Grundsätze der Wertung	2
3.2. Besondere Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft im Plangebiet	2
4. Häufig vorgetragene Einwendungen	3
4.1. Umfangreiche Ausweisung von Naturschutzgebieten und des Landschaftsschutzgebietes „Auenfunktionsräume“ (2.2.2)	3
4.2. Bauliche Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe im Landschaftsschutzgebiet	4
4.3. Siedlungsentwicklung und gewerbliche Vorhaben im Landschaftsschutzgebiet	5
4.4. Wertverlust durch Festsetzungen von Naturschutzgebieten, Geschützten Landschaftsbestandteilen und den Landschaftsschutzgebieten	5
4.5. Verlust an betrieblichen Perspektiven durch Flächenverluste	6
4.6. Einschränkung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	6
4.7. Anzeigepflicht in Naturschutzgebieten und Geschützten Landschaftsbestandteilen	7
4.8. Auswirkung von Drittgesetzen	7
4.9. Bürokratische Erschwernisse	7

1. Grundsätzliches

Die Kreise sind in Nordrhein-Westfalen nach dem Landesnaturschutzgesetz NRW zur Aufstellung von Landschaftsplänen verpflichtet. Der Landschaftsplan ist das Planungsinstrument, um die Ziele des Natur- und Landschaftsschutzes im baulichen Außenbereich umzusetzen.

Fachliche Voraussetzung ist, dass der aktuelle Zustand von Natur und Landschaft erfasst und bewertet wird. Für das Plangebiet werden Ziele formuliert und nach fachlichen Kriterien Schutzgebiete ausgewiesen. Notwendige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden vorgeschlagen und nach dem Freiwilligkeitsprinzip umgesetzt.

Das Landschaftsplangebiet zeichnet sich durch eine reich gegliederte, bäuerliche Kulturlandschaft aus. Es gibt noch großflächig ökologisch hochwertige Feuchtgrünlandflächen, verbreitet in den Bachniederungen. Besonders schutzwürdige Trocken- und Magerlebensräume sind auf dem Flugplatz Gütersloh und im Mosaik mit Wäldern und Heiden in Niehorst anzutreffen.

Allerdings gibt es einen hohen Siedlungs- und Freizeitdruck durch die demografische Entwicklung der Bevölkerung in Gütersloh. Dementsprechend ist eine Steuerung der Inanspruchnahme von Flächen über den Landschaftsplan erforderlich. Deutliche Defizite gibt es bei den Vögeln der offenen Feldflur und in der Entwicklung der strukturell stark veränderten Bachläufe. Hier bietet der Landschaftsplan Vertragsangebote für den Feldvogelschutz und unterstützt freiwillige Entwicklungsmaßnahmen entlang der Gewässer auch im Rahmen der Kompensation von Eingriffen.

2. Beteiligungsverfahren und Gesamtwertung

Der Vorentwurf des Landschaftsplanes wurde im August 2017 fertiggestellt. Nach politischem Beschluss wurde die frühzeitige Bürgerbeteiligung und Trägerbeteiligung in der Zeit von November 2017 bis April 2018 durchgeführt. Zahlreiche Sprechtag und Informationstermine fanden statt. Es haben mehr als 200 Einwender zum Teil sehr umfangreiche Stellungnahmen abgegeben. Die Landwirte sind die größte Einwendergruppe, die sich vor allem gegen die geplanten Erweiterungen der Naturschutzgebiete und das geplante „Auenlandschaftsschutzgebiet“ wenden.

Die Kreisverwaltung und die Arbeitsgruppe des Umweltausschusses haben gemeinsam die Einwendungen ausführlich beraten. Dabei wurde auch das Plangebiet bereist und Diskussionen mit den Betroffenen vor Ort geführt. Gemeinsam wurden Wertungsvorschläge erarbeitet, die dem Kreistag zur Beschlussfassung vorgeschlagen werden. Aufgrund der Wertung haben sich bei den einzelnen Schutzkategorien erhebliche Änderungen ergeben, wie die nachfolgende Tabelle zeigt:

Landschaftsplan Gütersloh

Wertung der Einwendungen zum Vorentwurf

Tabelle 1: Vorgeschlagene Flächenveränderungen (Hektar)

	vor LP GT	Vorentwurf	Beschluss- vorschlag	Differenz z. Vorentwurf
NSG Große Wiese	229	273	251	-22
NSG Am Lichtebach	89	201	113	-88
NSG Spexard	11	28	11	-17
NSG Niehorster Heide	---	98	98	0
NSG Flugplatz Gütersloh	7	222	257	+35
NSG Reiher- und Röhrbach	---	47	---	-47
NSG Käsebrook	---	22	19	-3
Naturschutzgebiete gesamt	336	892	750	-142
LSG 2.2.1	5.644	5.478	5.823	+345
LSG 2.2.2	---	1.155	740	-415
Naturdenkmal	1	1	1	0
Gesch. Landsch.bestandteil	---	190	227	+37
ohne Schutzfestsetzung	1.927	210	366	+156

3. Vorbemerkungen

3.1. Grundsätze der Wertung

Der Landschaftsplan Gütersloh orientiert sich an den Grundsätzen und Kriterien, die der Kreistag bereits zu den Landschaftsplänen Osning und Halle/ Steinhagen beschlossen hat.

Diese sind:

- Entwicklung von Leitlinien zugunsten einer geringeren Regelungsdichte
- Beschränkung auf den Grundschutz in den Schutzgebieten
- Freiwilligkeitsprinzip bei der Umsetzung aller Entwicklungsmaßnahmen
- Nachhaltige land- und forstwirtschaftliche Nutzung als Ziel der Landschaftsplanung
- Kooperation mit Landwirten und landwirtschaftlichen Berufsvertretungen
- Finanzielle Förderung extensiver Wirtschaftsweisen durch Vertragsnaturschutz

Diese Grundsätze haben sich in der Vergangenheit bewährt. Sie sollen aus Gründen der Akzeptanz und Verlässlichkeit auch im Landschaftsplan Gütersloh angewendet werden. Die Wertung der Einwendungen orientiert sich an diesen bereits beschlossenen Regelungen. Zudem wurden für die Schutzgebietsausweisungen eigene Kriterien definiert, nach denen einheitlich und nachvollziehbar Erweiterungen aber auch Rücknahmen vorgenommen wurden. So fallen generell hofnahe und damit für den Betrieb bedeutsame landwirtschaftliche Nutzflächen aus den Naturschutzgebietesfestsetzungen heraus. Ziel des Landschaftsplanes ist es auch, zukünftig Eingriffe nachvollziehbar und mit wenig Verwaltungsaufwand zu steuern. Deshalb wurden die Bestimmungen zur Erweiterung und Entwicklung von landwirtschaftlichen Betrieben neu formuliert. Diese Regelungen sollen auch analog in den Landschaftsschutzgebieten des Kreises angewandt werden.

3.2. Besondere Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft im Plangebiet

Die Schutzwürdigkeit der Gütersloher Kulturlandschaft und der Gebiete mit besonders seltenen Lebensgemeinschaften gefährdeter Tier- und Pflanzenarten ist durch die Wirtschaftsweise der Land- und Forstwirtschaft über Generationen entstanden. Für den Erhalt und die weitere Entwicklung dieser Landschaft sind die Bewirtschafter auch zukünftig unverzichtbare Partner des Natur- und Landschaftsschutzes. Somit kommt der Land- und Forstwirtschaft eine Sonderstellung zu. Auch zukünftig sollen betriebliche Entwicklungen möglich bleiben und auskömmliche Erträge erwirtschaftet werden können.

Landschaftsplan Gütersloh

Wertung der Einwendungen zum Vorentwurf

Dem wird wie folgt Rechnung getragen:

- Für betriebliche Maßnahmen, die mit dem Schutzziel vereinbar sind, werden Befreiungen in Aussicht gestellt oder Unberührtheitsklauseln aufgenommen.
- Bisherige Regelungen für Bauvorhaben werden an heutige Entwicklungen angepasst, landwirtschaftliche Bauvorhaben und Nutzungsänderungen erleichtert, gewerbliche Bauvorhaben allerdings erschwert.
- Neue Bewirtschaftungsmethoden sind oft mit Intensivierungen der Nutzung verbunden und können Konflikte mit den Erhaltungszielen von Gebieten hervorrufen. Auch wenn andere Ursachen für den Artenrückgang mit verantwortlich sind, ist die Beschränkung auf die aktuelle Bewirtschaftungsintensität in besonders schutzwürdigen Biotopen unverzichtbar. Für diese Betriebe wird eine Unterstützung zugesagt, indem ein finanzieller Ausgleich für extensive Wirtschaftsweisen angeboten wird.
- Soweit Festsetzungen sich auf die Flächenbewirtschaftung beziehen, beschränken sie sich auf den Grundschutz. Alle rechtmäßig ausgeübten Nutzungen bleiben unberührt.
- Soweit bestimmte Handlungen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen sind, werden auf den Betrieb zugeschnittene praktikable Regelungen angestrebt, die mehrjährig gelten und den bürokratischen Aufwand so gering wie möglich halten.
- Anreicherungsmaßnahmen sind ausschließlich freiwillig und sollen unter Berücksichtigung der Hinweise des landwirtschaftlichen Fachbeitrages flächenschonend und außerhalb ertragsstarker Flächen erfolgen. Die angestrebte Schonung der Vorbehaltsflächen der Landwirtschaft gilt auch für die Lenkung von Kompensationsmaßnahmen.

4. Häufig vorgetragene Einwendungen

4.1. Umfangreiche Ausweisung von Naturschutzgebieten und des Landschaftsschutzgebiets

2.2.2

Naturschutzgebiete

Die Festsetzung zusätzlicher Flächen als Naturschutzgebiet wurde anhand fachlicher Kriterien kritisch geprüft. Wichtige Kriterien sind gefährdete Biotoptypen und die Bestände gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, daneben die Arrondierung für eine sinnvolle und nachvollziehbare Gebietsabgrenzung. Die Prüfung hat zu deutlichen Änderungen der geplanten Abgrenzungen geführt, ohne die Ziele des Landschaftsplans außer Acht zu lassen.

- Die geplanten Erweiterungen um das Naturschutzgebiet „Am Lichtebach“ wurden deutlich reduziert. Teilflächen werden aus fachlichen Gründen nicht weiter verfolgt und ein Teil der geplanten Erweiterungen als Geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt.
- Auf die Erweiterung des Naturschutzgebiets „Spexard“ wird verzichtet und statt des geplanten Naturschutzgebiets „Reiher- und Röhrbach“ wird ein Geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt.
- Das geplante Naturschutzgebiet „Käsebrook“ wird um zwei Flächen verkleinert.
- Für das Naturschutzgebiet „Flugplatz Gütersloh“ spielt eine bedeutende Rolle, dass hier Entwicklungs- und Renaturierungsmaßnahmen auf öffentlichen Flächen möglich sind. Das vollständig bundeseigene Naturschutzgebiet „Flugplatz Gütersloh“ wird um eine bisher als Geschützter Landschaftsbestandteil vorgesehene Fläche sowie um eine kleinere Ackerfläche am schon seit 1948 bestehenden Naturschutzgebiet „Mersch“ in Herzebrock-Clarholz erweitert. Eine Teilfläche im Westen wird zugunsten einer gewerblichen Nutzung aus dem Landschaftsplangebiet genommen.

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt, wenn folgende Kriterien vorliegen:

Fachkriterien

- Bereiche zum Schutz der Natur gemäß GEP, Biotopverbundflächen LANUV
- § 30- Biotope, Biotopkataster,
- Planungsrelevante Arten, RL, seltene Arten
(Wiesenvögel u.a.Vogelarten, Heuschrecken, Falter, Käfer, Pflanzen, Pilze)
- spezielle Vegetationsverhältnisse, seltene Biotoptypen
(düngersensible, nährstoffarme, sandig- trockene und feucht- nasse Standorte)
- Vertragsnaturschutz, KLP- Flächen

Landschaftsplan Gütersloh

Wertung der Einwendungen zum Vorentwurf

- Öffentliche Flächen, Kompensationsflächen
- Entwicklungspotential
- Schutzwürdige Böden (Plaggenesch, Gley- und Auengleyböden, Niedermoorböden)

Ergänzende Kriterien

- wissenschaftliche, naturgeschichtliche oder landeskundliche (Kulturhistorie) Gründe
- Seltenheit, Schönheit, besondere Eigenart (landschaftliche Vielfalt, hoher Erlebniswert)
- Biotopverbundplanung Stadt Gütersloh, Kernzonen

Landschaftsschutzgebiet „Auenfunktionsräume“ (2.2.2)

Die Kriterien für das Landschaftsschutzgebiet 2.2.2 wurden überprüft und konkretisiert. Die Überarbeitung führte ferner zu der neuen Bezeichnung „Gütersloher Bachläufe“.

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet 2.2.2 erfolgt, wenn mindestens eines der folgenden Kriterien vorliegt:

- Gewässer und direkt an Gewässer angrenzende Flächen mit Pufferfunktion (30 m an Hauptfließgewässern, 5 m an anderen namenführenden Gewässern, jeweils ab Böschungsoberkante)
- Feuchtgrünland
- Dauergrünland im gesetzlichen Überschwemmungsgebiet
- Häufig stark oder sehr stark überstaute Flächen (25 cm bis 50 cm oder mehr Stauhöhe, ca. 10-jährig)

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet 2.2.2 erfolgt auch, wenn mindestens zwei der folgenden Kriterien vorliegen:

- Biotopverbundflächen mit Schwerpunkt Fließgewässer, herausragende Bedeutung
- Gesetzliches Überschwemmungsgebiet (weniger überstaut)
- Besonders schutzwürdige Auen-, Gley- und Moorböden

Zur Entscheidung wurden in Einzelfällen sonstige Kriterien hinzugezogen, zum Beispiel öffentliche Flächen, Kompensationsflächen, Vorkommen planungsrelevanter Arten oder von Wiesenvögeln. Wenn Kriterien nur auf Teilen von Flächen vorliegen, erfolgt eine vor Ort nachvollziehbare Abgrenzung.

Durch die Neubewertung ergibt sich eine erhebliche Reduzierung der bisherigen Festsetzung, teilweise allerdings auch neue Festsetzungen des Landschaftsschutzgebiets 2.2.2. Insgesamt reduziert sich die Festsetzung des Landschaftsschutzgebiets 2.2.2 um ca. 400 ha. Diese Fläche wird dann überwiegend als Landschaftsschutzgebiet 2.2.1 festgesetzt.

4.2. Bauliche Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe im Landschaftsschutzgebiet

Der Erhalt und die Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe sind in den Landschaftsschutzgebieten nicht gefährdet.

- Der größte Teil der landwirtschaftlichen Betriebe liegt und wirtschaftet schon seit 1975 im Landschaftsschutzgebiet. Gerade die Vollerwerbsbetriebe wurden in dieser Zeit im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde mehrfach verändert und erweitert.
- Die Entwicklung der Betriebe ist durch Unberührtheitsklauseln für bestimmte naturverträgliche Folgenutzungen und durch die Inaussichtstellung von Befreiungen bereits angemessen berücksichtigt. Die Unberührtheitsklauseln und Erläuterungen werden zudem an die neueren Entwicklungen in der Landwirtschaft und landschaftliche Erfordernisse angepasst. Wichtige Voraussetzung ist, dass sich das geplante Vorhaben der Hofstelle unterordnet, in engem räumlichen und funktionalen Zusammenhang steht und sich hinsichtlich der Dimension, Gestaltung, Farbgebung und durch Eingrünung in die Landschaft einfügt.
- Die über Generationen gewachsenen Hofstellen sind Bestandteil der zu schützenden Kulturlandschaft. Die bauliche Erweiterung der Hofstellen ist, soweit sie der Existenzsicherung der landwirtschaftlichen Betriebe dient, auch Ziel des Landschaftsplanes.
- Das gilt auch für Nutzungsänderungen, die den Charakter der die Kulturlandschaft prägenden Hofgebäude nicht wesentlich verändern.

Landschaftsplan Gütersloh

Wertung der Einwendungen zum Vorentwurf

4.3. Siedlungsentwicklung und gewerbliche Vorhaben im Landschaftsschutzgebiet

Die bauliche Entwicklung der Stadt Gütersloh wird weiterhin auch Teile des Landschaftsschutzgebietes betreffen. Den bisher von der Stadt Gütersloh vorgestellten und beschlossenen Planungsabsichten für die kommende Regionalplanung wird im Wesentlichen zugestimmt. Auf schutzwürdige Strukturen ist Rücksicht zu nehmen. Die Entwicklung muss vom bestehenden Ortsrand ausgehen. Isolierte Neuansätze oder deren Verfestigung sind abzulehnen.

Einzelvorhaben im Landschaftsschutzgebiet, insbesondere neue gewerbliche Vorhaben widersprechen den Festsetzungen. Auch große Stallanlagen ohne ausreichende zugeordnete landwirtschaftliche Nutzflächen sowie Erweiterungen ehemals landwirtschaftlich genutzter Gebäude und die Nutzung von Freiflächen für gewerbliche Zwecke sind auszuschließen.

Im engen räumlich funktionalen Zusammenhang mit vorhandenen Hofstellen landwirtschaftlicher Betriebe können zur Existenzsicherung landwirtschaftlicher Betriebe in Betracht kommen:

- untergeordnete landwirtschaftsnahe Nebenbetriebe wie landwirtschaftliche Lohnunternehmen,
- untergeordnete gewerbliche Stallanlagen, sofern die Flächendefizite zu den Anforderungen des Baugesetzbuches (§ 35 (1) Nr. 1, § 201) um nicht mehr als 25%, max. 10 ha betragen,
- untergeordnete Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien aus Biomasse aus dem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb. Untergeordnet sind i.d. R. Betriebsteile, die nicht mehr als 25% des nach § 35 Abs. 1 Ziffer 1 BauGB privilegierten Gebäudebestandes umfassen.
Bei Biogasanlagen muss darüber hinaus die Verwertung von betriebseigenem Wirtschaftsdünger (Gülle/Mist/Geflügelkot) im Vordergrund stehen und die Verwertung der Substrate weitgehend (>75%) auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen des Betriebs erfolgen.

4.4. Wertverlust durch Festsetzungen von Naturschutzgebieten, Geschützten Landschaftsbestandteilen und den Landschaftsschutzgebieten

Der Verkehrswert von Grundstücken unterliegt nachfragebedingt ganz erheblichen Schwankungen. Langfristig sind Abschläge z.B. bei Beleihungen nicht auszuschließen. Dieses Risiko besteht unabhängig vom Landschaftsplan und beeinflusst die Anerkennung als Sicherheit bei Kreditaufnahmen.

Naturschutzgebiete und Geschützte Landschaftsbestandteile

- Da die ausgeübte Nutzung weiter zulässig ist, erfolgt auch keine Entwertung der Fläche.
- Alle Festsetzungen gestalten die Nutzungsmöglichkeiten im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums.
- Die Sorge um eine Minderung des Marktwertes wird nach den Erfahrungen der letzten ca. 30 Jahre nicht geteilt. Eine negative Beeinflussung des Marktwertes konnte bisher nicht festgestellt werden, ist allerdings bei Beleihungen auch nicht auszuschließen. Nach Aussage der drei befragten örtlichen Banken geht mit der Ausweisung als Naturschutzgebiet keine pauschale Wertminderung einher.
Das verhält sich jedoch anders, wenn landwirtschaftliche Nutzflächen gesonderten Einschränkungen wie z. B. hinsichtlich der Bewirtschaftungshäufigkeit oder der Düngung unterworfen sind.
- Der Verkauf bleibt uneingeschränkt möglich. Die Lage in einem besonderen Schutzgebiet hat nach den bisherigen Erfahrungen keinen wesentlichen Einfluss auf die Nachfrage. Das wird durch die Kauf- und Verkaufspraxis von Grundstücken innerhalb und außerhalb von Schutzgebieten im Kreis Gütersloh bestätigt.
- Sollte zu dem vom Gutachterausschuss ermittelten Verkehrswert (ohne festsetzungsbedingte Abschläge) keine Verkaufsmöglichkeit bestehen, bietet der Kreis Gütersloh vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel den Ankauf der Flächen an.

Landschaftsschutzgebiete

- Die Festsetzungen für die Landschaftsschutzgebiete schränken die landwirtschaftliche Bodennutzung nicht ein. Auch eine weitere Intensivierung bleibt grundsätzlich möglich.
- Negative Auswirkungen auf die Entwicklung von Verkehrswerten in Landschaftsschutzgebieten sind nicht zu erwarten.

Landschaftsplan Gütersloh

Wertung der Einwendungen zum Vorentwurf

4.5. Verlust an betrieblichen Perspektiven durch Flächenverluste

Die landwirtschaftlichen Betriebe bewirtschaften neben Eigentumsflächen inzwischen in erheblichem Umfang Pachtflächen. Ganz überwiegend handelt es sich um Veredelungsbetriebe, die diese Flächen zur Futterproduktion und zunehmend zur bedarfsgerechten Ausbringung des Wirtschaftsdüngers benötigen.

Der Flächendruck, der auf den Betrieben lastet, beruht auf

- der Konkurrenz mit anderen landwirtschaftlichen Betrieben,
- der Nachfrage nach Bauland für Wohnen, Gewerbe und Verkehr,
- den dadurch ausgelösten Verpflichtungen zum naturschutzrechtlichen Ausgleich sowie
- den Pflichten zu Maßnahmen an Fließgewässern.

Der Landschaftsplan hat keinen Einfluss auf die Gründe, die den Flächendruck auslösen. Er versucht den zusätzlichen Flächenbedarf zu minimieren. Soweit möglich wird beispielsweise der Flächenbedarf für den naturschutzrechtlichen Ausgleich und für die Maßnahmen an Fließgewässern durch Verwirklichung mehrerer Ziele auf einer Fläche abgemildert.

Dazu gehören auch:

- Produktionsintegrierte Maßnahmen, die die weitere Nutzung als extensives Acker- oder Grünland zulassen,
- Kompensationsmaßnahmen für Gewerbenutzung und Neuversiegelung, z.B. bei Bundes- und Landesstraßen, die vorrangig auf dem Flugplatz Gütersloh umgesetzt werden sollen,
- Umsetzung aller Maßnahmen des Landschaftsplans ausschließlich auf Grundlage freiwilliger Vereinbarungen. Sofern Maßnahmen des Landschaftsplans Grunderwerb erfordern, erfolgen Ankäufe vorrangig in Naturschutzgebieten und an Fließgewässern.

4.6. Einschränkung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung

In allen Schutzgebieten bleibt die rechtmäßig ausgeübte land- und forstwirtschaftliche Nutzung von den Verboten des Landschaftsplans unberührt.

Naturschutzgebiete und Geschützte Landschaftsbestandteile

In Naturschutzgebieten und Geschützten Landschaftsbestandteilen ist eine Beschränkung auf die Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang erforderlich, weil in diesen Gebieten der Erhalt und die Entwicklung vorhandener Lebensgemeinschaften im Vordergrund stehen.

Grundlegende Veränderungen, insbesondere Nutzungsintensivierungen, gefährden daher die Schutzziele für diese Gebiete.

- Sofern die Schutzziele nicht beeinträchtigt werden, kommen im Einzelfall Ausnahmen und Befreiungen von den Verboten des Landschaftsplans in Betracht.
- Die Unberührtheitsklauseln ermöglichen die kleinflächige Bekämpfung von Problem- und Giftpflanzen. Zur Schadensabwehr u. a. von Giftpflanzen und des Borkenkäfers werden Befreiungen vom Biozidverbot ausdrücklich in Aussicht gestellt, sofern wirtschaftlich sinnvolle Alternativen fehlen. Das gilt entsprechend auch für andere Kalamitätsfälle.
- Die Naturverjüngung von Wald ist naturschutzfachlich erwünscht, Ausnahmen sind gebietsfremde und invasive Arten wie z. B. die Späte Traubenkirsche.
- Wiederaufforstungen mit standortgerechten heimischen Laubgehölzen sind erwünscht und werden von den Forstbehörden gefördert.
- Im Nadelwald sind Nachpflanzungen mit Nadelbäumen zulässig, allerdings sind im Laubwald nur standortgerechte heimische Laubgehölze anzupflanzen. Das Anpflanzen klimaangepasster nichtheimischer Arten ist zukünftig über Befreiungen oder Ausnahmen zu regeln. Vorrangig sind klimatolerante heimische Arten zu verwenden.
- Die Zertifizierung, die die Forstbetriebsgemeinschaften im Rahmen der ordnungsgemäßen forstlichen Nutzung umsetzen, berücksichtigt die Naturschutzziele durch Bewirtschaftungsziele sowie einen angemessenen Biotop- und Totholzerhalt.
- Für darüber hinaus gehende Biotopbäume und Totholz sind vertragliche Regelungen erforderlich. Diese werden vom Kreis oder Land angeboten.

Landschaftsplan Gütersloh

Wertung der Einwendungen zum Vorentwurf

Landschaftsschutzgebiete

In den Landschaftsschutzgebieten wird die land- und forstwirtschaftliche Nutzung nicht eingeschränkt.

4.7. Anzeigepflicht in Naturschutzgebieten und Geschützten Landschaftsbestandteilen

Für bestimmte wiederkehrende Bewirtschaftungsmaßnahmen werden Anzeigepflichten anstatt Verbote festgesetzt. Dies betrifft z.B. höhere Düngegaben oder kürzere Mähintervalle.

Die Prüfung im Rahmen des Anzeigeverfahrens ersetzt die ansonsten bei Verboten erforderlichen Befreiungen oder Ausnahmeregelungen. Es dient der Beschleunigung und Vereinfachung von Abstimmungen und ist jeweils für einen mehrjährigen Zeitraum geplant. Das gewählte Anzeigeverfahren ist zudem, anders als bei Verboten, mit den Förderbedingungen im Vertragsnaturschutz vereinbar.

4.8. Auswirkung von Drittgesetzen

Auswirkungen einer Drittgesetzgebung sind insbesondere in Naturschutzgebieten nicht auszuschließen.

Sofern eine Drittgesetzgebung Auswirkungen auf die Bewirtschaftung von Flächen in Naturschutzgebieten haben sollte, die über die Festsetzungen des Landschaftsplans hinausgehen, sind Befreiungen möglich. Für Ackerflächen in Naturschutzgebieten werden alle Möglichkeiten ausgeschöpft um sicherzustellen, dass es durch Drittgesetze zu keinen Verschärfungen gegenüber den Festsetzungen kommt.

Falls Befreiungen nicht möglich oder nicht ausreichend sind und Verschärfungen nicht auf andere Weise verhindert werden können, erfolgt die Herabstufung von Ackerflächen in den nächst niedrigeren Schutzstatus der dies verhindert, z. B. Geschützter Landschaftsbestandteil.

Die Ziele des Landschaftsplans sind dabei durch festsetzungsersetzende Vereinbarungen sicherzustellen.

4.9. Bürokratische Erschwernisse

In Naturschutzgebieten werden auch Nutzungen eingeschränkt, die sonst genehmigungsfrei wären. Die rechtmäßig ausgeübte Nutzung bleibt zwar zulässig, Änderungen sind aber vorher mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Der Abstimmungsaufwand ist auf Einzelfälle beschränkt und daher eher gering.

Die Anzeigepflicht für einzelne Bewirtschaftungsmaßnahmen mit dem Ziel einer intensiveren Bewirtschaftung ist eine unbürokratische Alternative zum sonst in Naturschutzgebieten notwendigen Verbot mit Ausnahme- und Befreiungsmöglichkeiten. Es ist eine einmalige Anzeige der Ausgangslage erforderlich. Durch betriebliche Vereinbarungen mit möglichst langen Laufzeiten (5-10 Jahre) wird angestrebt, den zusätzlichen Aufwand insgesamt zu minimieren und auf den jeweiligen Betrieb zugeschnittene Regelungen zu treffen.

Das gilt sinngemäß auch für Geschützte Landschaftsbestandteile.

Für die Landschaftsschutzgebiete ist kein zusätzlicher Aufwand erkennbar.

Die vorgenannten Grundsätze gelten auch als Wertung für die Einzeleinwendungen der Betroffenen.